

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7919 –

Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit seinem Urteil im Jahr 1980 (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Februar 1980, 7 C 93.77, BVerWGE 60, 25 (45)) untersagte das Bundesverwaltungsgericht den deutschen Universitäten eine „unzulässige Niveaupflege“ hinsichtlich der Ausstattung ihrer Studiengänge mit dem gebotenen Personal. Konkret bedeutet dies für Universitäten, dass auf Personalzuwächse sofort mit einer Erhöhung der aufzunehmenden Studierenden zu reagieren sei (Die Bundesregierung will das Kapazitätsrecht reformieren (faz.net)). Das Kapazitätsrecht zielt darauf ab, dass beim Studienzugang gleiche Chancen für alle Studienberechtigten sichergestellt werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, einen „Bund-Länder-Prozess zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts“ (vgl. Koalitionsvertrag, S. 22) in Gang zu setzen.

1. Mit welchen Akteuren hat die Bundesregierung wann und auf welcher Ebene Gespräche zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts geführt (bitte tabellarisch auflisten)?
2. Welche konkreten Punkte werden bei diesen Gesprächen besprochen?
3. Welchem Zeitplan liegt der Arbeitsprozess zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zugrunde (bitte die Meilensteine auflisten)?
4. Hat die Bundesregierung bereits Gespräche mit den Ländern dazu geführt, wenn ja, welche weiteren Schritte wurden mit den Ländern vereinbart, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

In der 20. Wahlperiode fanden zahlreiche vertiefte Gespräche zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts statt. Beispielsweise fand im Rahmen des „Werkstattgesprächs zum deutschen Hochschulsystem“ am 17. Januar 2023 auf Einladung der Bundesministerin für Bildung und Forschung ein Austausch mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen und Hochschulverbänden sowie weiteren Wissenschaftsorganisationen statt, dessen Gegen-

stand auch das Kapazitätsrecht war. Auf der durch den Verein zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. ausgerichteten Tagung zur „Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts – von der „erschöpfenden“ Nutzung hin zur Qualität von Studium und Lehre“ am 15. und 16. Juni 2023 in Potsdam konnten einige zentrale Aspekte intensiver erörtert werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung war auf Staatssekretärs-, Unterabteilungs- sowie Referatsebene an der Tagung beteiligt. Als weitere Akteure waren Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Hochschulrektorenkonferenz, der Hochschulen, des Wissenschaftsrats sowie Rechtsexpertinnen und -experten vertreten. Die Gespräche dienten unter anderem der Analyse der entsprechenden Länderbestimmungen als einer Grundlage des weiteren Arbeitsprozesses. Darüber hinaus pflegten Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt kontinuierlich Kontakte, darunter auch Gespräche und Telefonate, mit einer Vielzahl von Akteuren. Da nicht sämtliche Gespräche (einschließlich Telefonate) erfasst werden und auch keine Verpflichtung dazu besteht, können dazu keine weiteren Angaben gemacht werden.

5. Gab es seit 2021 von Seiten der Länder ggf. bereits Vorstöße gegenüber der Bundesregierung, das Kapazitätsrecht zu novellieren oder abzuschaffen, wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorstöße, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Es gab seit dem Jahr 2021 von Seiten der Länder keine Vorstöße gegenüber der Bundesregierung, das Kapazitätsrecht zu novellieren oder abzuschaffen. Die Länder gestalten das Kapazitätsrecht in eigener Zuständigkeit aus.

6. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, ggf. gemeinsam mit den Ländern erste Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts vorzulegen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, an einem einheitlichen System der zentralen Verteilung und Planung auf der Basis von Kapazitätsverordnungen festzuhalten?
 - a) Wenn ja, welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts, und wann sollen diese Ziele erreicht werden?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt derzeit keine spezifischen Pläne der Bundesregierung zur Änderung der rechtlichen Ausgestaltung des Kapazitätsrechts in Form des Staatsvertrags der Länder über die Vergabe von Studienplätzen, der Kapazitätsverordnungen der Länder sowie weiterer Länderbestimmungen. Der im Koalitionsvertrag verankerte Prozess ist ergebnisoffen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag, wie in einem Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/10620 gefordert, regelmäßig und umfassend über den aktuellen Verhandlungsstand zu informieren?
 - a) Wenn ja, wann, und in welcher Art und Weise?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag regelmäßig über ihre Arbeit und Vorhaben. Dies erfolgt umfassend in den Gremien des Deutschen Bundestages, wie beispielsweise in den ständigen Ausschüssen, sowie im Rahmen der Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung ggf., wie in einem Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/10620 gefordert, den Zukunftsvertrag Studium und Lehre gemeinsam mit den Ländern so zu modifizieren, dass die Bundesmittel in eine wirksame Verbesserung der Lehrqualität und insbesondere in eine Verbesserung der Betreuungsrelation in den Hochschulen münden?

Der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken wurde in der 19. Wahlperiode durch die Vorgängerregierung mit den Ländern verhandelt und am 6. Juni 2019 von den Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern beschlossen. Laut der zugrunde liegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (Verwaltungsvereinbarung) sind die Ziele des Zukunftsvertrags „eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland [...]. Um diese Ziele zu erreichen, setzen die Länder bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen. Damit soll auch eine Verbesserung der Betreuungsverhältnisse bzw. der Betreuungssituation erreicht werden“. Zur Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken haben die Länder entsprechend ihren jeweiligen landesspezifischen Herausforderungen und Bedarfen in einer Verpflichtungserklärung strategische Ansätze, Schwerpunktsetzungen und Maßnahmen festgeschrieben. Etwa ein Drittel der Länder hat in ihren Verpflichtungserklärungen das Ziel formuliert, mit den Mitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken die Betreuungssituation der Studierenden an den Hochschulen zu verbessern. Die Verwaltungsvereinbarung sowie die Verpflichtungserklärungen der Länder sind auf der Homepage der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einsehbar.

